



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2006 Seite 1
- Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2005 Seite 2 bis 3
- Beschlüsse der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2005 Seite 3
- Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005 Seite 4 bis 5
- Beschluss der 22. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005 Seite 5
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße im Stadtteil Gallinchen Seite 5
- Planfeststellung für den Neubau des 1. Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Cottbus; Bundesstraße (B) 168n Seite 6
- Widmungsverfügung Seite 6
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 7
- Veräußerung von Liegenschaften Seite 7
- Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses Tagebau Cottbus-Nord Seite 7
- Gewässerschau 2006 des Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“ Seite 7
- Verbandsschau 2006 des Bodenverbandes „Oberland Calau“ Seite 7
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Öffentliche Anhörung Seite 7
- Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004 Seite 8
- Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus Seite 8
- Öffentliche Zustellung Seite 8
- „Wie weiter nach der 10. Klasse?“ Seite 8
- COTTBUS OPEN 2006 - Mitwirkende gesucht Seite 11 bis 12
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Cottbus und Groß Gaglow Seite 11 bis 12
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2006/2007 in die 7. Klasse Seite 11 bis 12
- Mitteilungen des Agenda-Büros Seite 11 bis 12

Nichtamtlicher Teil

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 22.02.2006 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses, Altmarkt 21,

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 16.02.2006

Tagesordnung der 25. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 22.02.2006

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- Übergabe des Haushaltsbudgets 2006 durch die Oberbürgermeisterin an die Ortsbeiratsvorsitzenden von Stadtteilen

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin

Berichterstatlerin: Frau Rätzel

3.2 Bericht der Behindertenbeauftragten der Stadt Cottbus zur Umsetzung der Konzeption zur Schaffung einer barrierefreien Stadt im Jahr 2005 (Beschluss OB-026-09/04) und zu Schwerpunkten im Jahr 2006

Berichterstatlerin: Frau Wawrzyniak

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-005/06 4. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.)

4.2 OB-006/06 7. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)

4.3 OB-007/06 12. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)

4.4 II-006/06 Umbesetzung Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

4.5 III-003/06 3. Aktualisierung des Beschlusses Nr. III-071-IV-03/03 vom 17. Dezember 2003 „Wahl der stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“

4.6 IV-004/06 Namensgebung für die 20. Grundschule im Stadtteil Spremberger Vorstadt

4.7 IV-006/06 Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Sprewehrstraße“ - Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5. Anträge

5.1 001/06 Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung Antragsteller: Fraktion CDU/ DSU Wiedervorlage aus StVV Januar

5.2 005/06 Erstellung einer Übersicht der vertraglichen Bindungen der Cottbuser Gartenbaugesellschaft 1995 mbH Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-005/06 Erwerb des Erbbaurechts an einem städtischen Grundstück

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 16.02.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2005 und die Beschlüsse aus der 21. Beratung des Hauptausschusses vom 23.11.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2005

Öffentlicher Teil								
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.						
	Haushalt		II-050/05	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-050-22/05	II-040/05	Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	II-040-22/05
OB-030/05	Dienstvereinbarungen - zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gem. § 187a Abs. 1 SGB 6 - zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	OB-030-22/05	II-051/05	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch (mehrheitlich beschlossen)	II-051-22/05	II-058/05	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 121,2 T€ zu Gunsten der HHST 1.6750.675000 (mehrheitlich beschlossen)	II-058-22/05
OB-036/05	Reduzierung des Personalbestandes der Stadtverwaltung (mehrheitlich beschlossen)	OB-036-22/05	II-052/05	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus-Gallinchen - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-052-22/05	III-008/05	4. Änderung Schulentwicklungsplan 2002 - 2007 / Gymnasien (mehrheitlich beschlossen)	III-008-22/05
OB-037/05	Dienstvereinbarung zum sozialverträglichen Personalabbau im Bereich der Stadtverwaltung Cottbus unter Zahlung einer erhöhten Abfindung (mehrheitlich beschlossen)	OB-037-22/05	II-053/05	Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-053-22/05	III-009/05	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (mehrheitlich beschlossen)	III-009-22/05
IV-057/05	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006 (mehrheitlich beschlossen)	IV-057-22/05	II-054/05	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus-Groß Gaglow - Abwassersatzung - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-054-22/05	III-011/05	Erlass einer Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches - SGB XII - ab 2006 (einstimmig beschlossen)	III-011-22/05
IV-058/05	Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2006 - 2009 (mehrheitlich beschlossen)	IV-058-22/05	II-055/05	Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-055-22/05	III-013/05	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (mehrheitlich beschlossen)	III-013-22/05
IV-059/05	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 - 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2006 (mehrheitlich beschlossen)	IV-059-22/05	II-056/05	Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Gallinchen - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-056-22/05	IV-064/05	Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße in dem Bereich von der Kreuzung Schwellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße (mehrheitlich beschlossen)	IV-064-22/05
	Neuaufrufe		II-057/05	Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Groß Gaglow - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-057-22/05	IV-080/05	Bebauungsplan Veranstaltungsplatz Parzellenstraße Auslegungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-080-22/05
II-041/05	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-041-22/05		weitere Vorlagen		IV-086/05	Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Bürger Chaussee Nr. W, N/49, 38/69 - Satzungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-086-22/05
II-042/05	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen (einstimmig beschlossen)	II-042-22/05	OB-035/05	9. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (einstimmig beschlossen)	OB-035-22/05	IV-087/05	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 409.303,26 T€ zu Gunsten der Haushaltsstelle 1.6320.675000 - Ableitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (mehrheitlich beschlossen)	IV-087-22/05
II-043/05	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-043-22/05	II-036/05	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	II-036-22/05	IV-089/05	Anerkennung des Cottbuser Mietspiegels 2005 als qualifizierten Mietspiegel (mehrheitlich beschlossen)	IV-089-22/05
II-046/05	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-046-22/05	II-037/05	Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2006 (mehrheitlich beschlossen)	II-037-22/05	IV-095/05	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle „Zinsausgaben Kassenkredite“ in Höhe von 194,8 T€ (mehrheitlich beschlossen)	IV-095-22/05
II-047/05	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow (einstimmig beschlossen)	II-047-22/05	II-039/05	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle (einstimmig beschlossen)	II-039-22/05			
II-049/05	Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow - Neuaufruf (einstimmig beschlossen)	II-049-22/05						

Amtlicher Teil

Antrags-Nr. 025/05	Sachverhalt Abberufung/Berufung der Vorsitzenden des Kreisschulbeirates in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur (mehrheitlich angenommen)	Beschluss-Nr. A-025-22/05	Beschlüsse aus der 21. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.11.2005 Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr. OB-034/05 (HA) Sachverhalt Sitzungsplan der StVV, HA und der FA für das Jahr 2006 (einstimmig beschlossen) Beschluss-Nr. HA-OB-034-11/05 Nichtöffentlicher Teil Vorlagen-Nr. IV-091/05 (HA) Sachverhalt Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (einstimmig beschlossen) Beschluss-Nr. HA-IV-091-11/05	IV-092/05 (HA) Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (einstimmig beschlossen) HA-IV-092-11/05
Nichtöffentlicher Teil			Cottbus, den 18.01.2006 In Vertretung gez. Holger Kelch Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus	

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2005 und die Beschlüsse aus der 22. Beratung des Hauptausschusses vom 14.12.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.12.2005

Öffentlicher Teil			II-045/05 Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandsgebühren (Marktgebührenordnung) (einstimmig beschlossen) II-045-23/05	IV-109/05 Strategie zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf Basis der Doppik (mehrheitlich beschlossen) IV-109-23/05
Vorlagen-Nr. OB-033/05	Sachverhalt Beschluss über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Cottbus und Entlastung der Oberbürgermeisterin (dazu Antrag der Fraktion Die Linke.PDS - Maßnahmeplan zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.12.2005) (mehrheitlich beschlossen)	Beschluss-Nr. OB-033-23/05	II-059/05 Fortführung der Satzung „Cottbus-Pass“ II-059-23/05	IV-110/05 Satzung zur Benennung/Um benennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung) (einstimmig beschlossen) IV-110-23/05
OB-038/05	3. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentl. (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.) (einstimmig beschlossen)	OB-038-23/05	II-060/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2006 (einstimmig beschlossen) II-060-23/05	IV-111/05 Straßenum benennungen in den Stadtteilen Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren und Kiekebusch (einstimmig beschlossen) IV-111-23/05
Nichtöffentlicher Teil			II-063/05 Umbesetzung Aufsichtsrat Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH (mehrheitlich beschlossen) II-063-23/05	Vorlagen-Nr. IV-120/05 Sachverhalt Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen) Beschluss-Nr. IV-120-23/05
OB-040/05	6. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss) (einstimmig beschlossen)	OB-040-23/05	III-014/05 2. Aktualisierung des Beschlusses Nr. III-071-IV-03/03 vom 17. Dezember 2003 „Wahl der stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ (mehrheitlich beschlossen) III-014-23/05	OB-039/05 Personalentscheidung (mehrheitlich beschlossen) OB-039-23/05
OB-041/05	10. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss) (einstimmig beschlossen)	OB-041-23/05	III-015/05 Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2005 - 2008, für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für die Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen) III-015-23/05	Beschluss aus der 22. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 14.12.2005 Nichtöffentlicher Teil Vorlagen-Nr. IV-112/05 Sachverhalt Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (einstimmig beschlossen) Beschluss-Nr. HA-IV-112-12/05
II-044/05	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus	abgelehnt	IV-096/05 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen) IV-096-23/05	Cottbus, den 18.01.2006 In Vertretung gez. Holger Kelch Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus
dazu Antrag 030/05	Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion CDU/DSU (mehrheitlich angenommen)	A-030-23/05	IV-097/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (mehrheitlich beschlossen) IV-097-23/05	
			IV-098/05 Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur 2. Änderung der FNP (einstimmig beschlossen) IV-098-23/05	

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen

für straßenbauliche Maßnahmen in der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße im Stadtteil Gallinchen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25.01.2006 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Cottbus Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich der Freilegung,
 3. die Verbesserung der Fahrbahn; Rinnen und Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind; Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, auch wenn sie kombiniert werden; Böschungen, Schutz- und Stützmauern; Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten; unselbständige Grünanlagen,
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Vermessung, Planung und Bauleitung,
 5. für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes der:
- a) auf die Inanspruchnahme der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreitet die Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße die nach Absatz 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis

zum Abzweig Harnischdorfer Straße werden wie folgt festgesetzt:

	anrechenbare Breiten	Anteil der Gemeinde
a) Fahrbahn	6,50 m	70 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.
h) Grunderwerb und Freilegung	-----	60 v.H.

Wenn ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Die in Absatz 4 genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittswerte.
- (6) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Absatz 1 und 2 festgesetzten Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß entsprechend den Absätzen 5 bis 9 berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Höhe des Nutzungsfaktors richtet sich nach der baulichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzbarkeit.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

e) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;

f) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

g) Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a)-f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Parkflächen, Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Campingplätze, Freibäder, Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- und Gewerbegrundstücks),
 - e) 0,033 bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) und wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 - f) 0,0167 bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0; Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Liegt die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese höhere Zahl dann maßgebend, wenn auf dem beitragspflichtigen Grundstück eine entsprechend höhergeschossige Bauweise zulässig ist.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in den Absätzen 5-7 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Bei Grundstücken, die durch mehr als eine öffentliche Anlage erschlossen werden, wird der sich nach dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung schulden oder für sie haften oder die zusammen zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

§ 7

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 4,590898 EUR je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 5.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.1996 in Kraft.

In Vertretung Cottbus, 31.01.2006
gez. Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau des 1. Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Cottbus; Bundesstraße (B) 168n von Bau-km 2+336 bis 8+800 in der kreisfreien Stadt Cottbus (Gemarkungen Branitz, Dissenchen, Merzdorf, Sachsendorf und Willmersdorf) sowie den Gemeinden Neuhausen/Spree (Gemarkungen Haasow und Groß Oßnig) und Kolkwitz im Landkreis Spree-Neiße; einschließlich

- provisorische Anbindung der B 168n an die Landesstraße (L) 49 (B 115alt) von Bau-km 0+006 bis 0+131,
- Ausbau / Anpassung der L 49 von Bau-km 0-155 bis 0+115,
- Anpassung der B 168 (B 97alt) von Bau-km 0+000 bis 1+108,
- Umbau der L 50 von Bau-km 0-018 bis 0+873 mit Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes,
- Neubau einer Gemeindestraße auf dem Flurstück 579 in Flur 1 der Gemarkung Branitz von Bau-km 0+000 bis 0+139,
- Neubau einer Gemeindestraße von Bau-km 0+000 bis 0+516, die beim Flurstück 99 in Flur 1 der Gemarkung Haasow an die L 50 angebunden wird,
- Neubau der Gemeindestraße „Straße nach Merzdorf“ von Bau-km 0+000 bis 0+817, beginnend an der L 50 und die B 168n bei Bau-km 6+515 kreuzend,
- Neubau einer Gemeindestraße westlich des Knotenpunktes B 168 / B 168n von Bau-km 0+009 bis 0+729,
- Verlegung / Umorientierung der Gemeindestraße „Postweg“ von Bau-km 0+000 bis 1+540,
- Verlegung / Umorientierung der Gemeindestraße „Dissenchener Waldstraße“ westlich der B 168n (ca. 100 m),
- Anpassung der Gemeindestraße zwischen Dissenchen und Schlichow von Bau-km 0-008 bis 0+510 sowie Anbindung zweier neu zu bauender Gemeindestraßen (ca. 291 m und 600 m) bei Bau-km 0+050 und 0+350,
- Anpassung/Ausbau der Gemeindestraße „Klein Lieskower Weg“ westlich des Knotenpunktes B 168n / Gemeindestraße „Straße nach Merzdorf“ (ca. 190 m),
- Verlegung des Gewässers II. Ordnung „Trantzfließ“ (mit selbständigem Grundstück) auf einer Länge von ca. 250 m,

- Verlegung des Gewässers II. Ordnung „Hammergraben“ (mit selbständigem Grundstück) auf einer Länge von ca. 420 m,
- Verlegung eines Gewässers II. Ordnung (ohne selbständigem Grundstück) beginnend bei ca. Bau-km 3+415 der B 168n auf einer Länge von ca. 150 m sowie
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30.12.2005 - Az: 50.9 7172/168.3, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom 24.02.2006 bis 13.03.2006 (einschließlich)

in Cottbus in der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Stadtbüro während der Dienststunden

Montag	08.30 - 15.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.30 - 13.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsrfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004, GVBl. I S. 78).

In Vertretung Cottbus, 26.01.2006
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Ströbitz

Nordring / Połnocna Wokolica
(betrifft Gemarkung Brunschwig,
Flur 46, Flurstücke 185,186,187,195,196,204,220
Flur 47, Flurstücke 180,192,193,231,312,318,
320,322,324,325,326,327,328)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 31.01.2006

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus

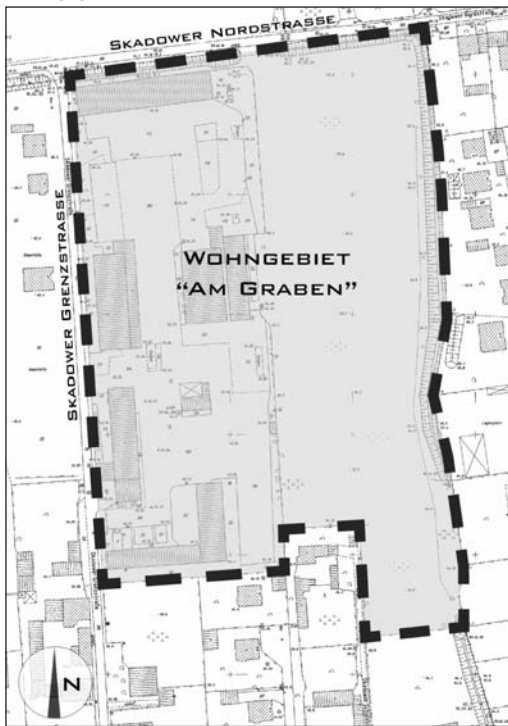
Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Cottbus/Skadow

Wohngebiet „Am Graben“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 21.12.2005 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow, Wohngebiet „Am Graben“ und die damit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die nachfolgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Döbbrick, Flur 7 ganz oder teilweise ein: 115/2, 116, 117/3, 118/4, 121/2 und 127 (tlw.).

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden von der Skadower Nordstraße, im Westen von der Skadower Grenzstraße, im Süden von bestehender Einfamilienhausbebauung und im Osten von einem Entwässerungsgraben.



gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 10.01.2006

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“

Gewässerschau 2006

Der Wasser- und Bodenverband „Neiße/Malxe-Tranitz“ führt im Verbandsgebiet die diesjährige Gewässerschau der Stadt Cottbus am

Dienstag, 28. März 2006

**um 09:00 Uhr im WBV
am Großen Spreeweher 1, 03044 Cottbus,**

durch.

Wir bitten die jeweiligen Vertreter der Kommunen und Behörden, sich vorab über den Zustand der Gewässer II. Ordnung und Schwerpunkte sachkundig zu machen.

gez. Schorback
Verbandsvorsteher

Cottbus, 25.01.2006

Öffentliche Bekanntmachung Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) W.-Rathenau-Straße: unbebautes Grundstück in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 69, Flurstücke 500, 501, 800 mit einer Gesamtgröße von 1.114 m²
Mindestgebot: 55.000,00 EUR
Vorgabe: Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus,

b) Töpferstraße: unbebautes Grundstück, gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“, Gemarkung Altstadt, Flur 4, Flurstück 200 mit einer Größe von ca. 294 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 46.000,00 EUR
Vorgabe: Straßenbegleitende Bebauung mit einem 3-4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus unter Einbeziehung des Grundstückes Töpferstraße (Flur 4, Flurstück 197, Größe 72 m²), welches durch den Investor zusätzlich von der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH zu erwerben ist,

c) Kantstr. 34: bebautes Grundstück (ehemalige Schule) in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 52/6 mit einer Größe von ca. 10.536 m² (noch zu vermessende Teilfläche).
Mindestgebot: 290.000,00 EUR
Vorgabe: Das Grundstück ist nach Rückbau des vorhandenen Gebäudes mit Einzel- und Doppelhäusern zu bebauen.

Kaufgebote für die Objekte **a) bis c)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:
Kaufpreisgebot zu a) „W.-Rathenau-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Töpferstraße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Kantstraße 34“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

im Auftrag
gez. Eichhorst
Amtsleiter Immobilienamt

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandsschau 2006

gemäß § 6 seiner Satzung

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet für die Stadt Cottbus

am 21.03.2006 statt.

Treffpunkt: 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Neumarkt 5, Zimmer 231.

Burg (Spreewald), 26.01.2006

gez. Thierbach
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntgabe Sitzungstermine und Tagesordnungen

des Arbeitskreises des Braunkohleausschusses
Tagebau Cottbus-Nord

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Arbeitskreis Tagebau Cottbus-Nord zu folgenden Terminen zusammentritt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils 16:00 Uhr.

Termine / Tagesordnungspunkte Arbeitskreis Tagebau Cottbus-Nord

85. Sitzung am 30. März 2006

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2006
- Information zur 65. BKA-Sitzung am 23.03.2006 und Kurzbericht zum Förderraum Cottbus (GL 7, VE-M, LMBV)
- Unternehmenssituation Vattenfall (Zahlen, Daten, Fakten) (VE-G)
- Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord Stand des Verfahrens (LBGR/ VE-M)
- Sachstandsbericht Bergschäden (VE-M)
- Sachstandsbericht Nachnutzung Bahntrasse Cottbus-Peitz (Stadt Cottbus)

86. Sitzung am 01. Juni 2006

- Stand des Braunkohleplanverfahrens Tagebau Cottbus-Nord (GL 7)
- Bericht Umsetzung Maßnahmeplan Immissionsschutz (VE-M)
- Vorstellung Konzept „Rundweg Cottbuser Ostsee“ (VE-M)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Cottbuser See“ - Teilvorhaben 1, Lakomaer Teiche und Abschnitt Hammergraben Altlauf (LBGR / VE-M)
- Information über das „Tourismuskonzept Spreeaue im Abschnitt Cottbus-Burg“ (Stadt Cottbus)
- Information zur aktuellen Situation der Grundwasserabsenkung mit Ausblick Tagebau Cottbus-Nord, Stand Dichtwand, Grundwassersituation im Stadtteil Willmersdorf (VE-M)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2006 / Ausblick auf 2007 (VE-M/ LMBV)
- Sachstand zum Flurbereinigerungsverfahren Willmersdorf-Maust (VLF/ LVLF)
- Sachstand Abschlussbetriebsplan Kalksandsteinwerk Dissenchen (LBGR/ Eigentümer)

87. Sitzung am 14. September 2006 - Gemeinsame Fachexkursion mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Befahrung Tagebau Jänschwalde/Gipsdepot/Klinger See Treffpunkt: Gosda, Schafstall

88. Sitzung am 30. November 2006 - Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde (Ort: Heinersbrück)

- Information zur 66. BKA-Sitzung vom 26.10.2006
- Informationen und Sachstand zu den Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde/ Cottbus-Nord (VLF/ LVLF)
- Abschlussbetriebsplanverfahren Tagebau Jänschwalde (LBGR, VE-M)
- Information zur Umsetzung des Masterplanes Cottbuser Ostsee (Inselrat „Cottbuser Ostsee“)
- Stand der Flächenverkäufe/Vergabe von Nutzungsberechtigungen im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Bergaufsicht (LMBV)
- Übersicht zu Maßnahmen gemäß § 4 des Verwaltungsabkommens Braunkohlensanierung VA III 2006, Ausblick zum VA (GL 7)
- Arbeitsplan 2007

gez. Kirsch
Arbeitskreisleiter Tagebau Cottbus-Nord

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen

Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- **Stadtpromenade Geh- und Radwegflächen, Parkplatz und Fußgängerbrücke Stadtzentrum Cottbus**

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des am 24.05.2003 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes (Satzungs-Beschluss der Stadtverordnetenversammlung IV-010-38/02 vom 29.05.2002 und Beitritts-Beschluss der Stadtverordnetenversammlung IV-025-47/03 vom 30.04.2003) und erfolgt mit der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme insbesondere folgender Grundstücksflächen der Gemarkung Altstadt:

- Flur 3: Flurstücke 272, 283, 302;
- Flur 16: Flurstücke 113, 115, 118;
- Flur 17: Flurstücke 58, 104, 115, 117, 119, 136, 138 bis 140.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Pläne, in denen die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist im Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, den 03.02.2006

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus

Öffentliche Zustellung

Hier: **Frank Scholz**
letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 80, 03046 Cottbus

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an der vorgesehenen Stelle für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 05 sowie im Technischen Rathaus ausgehängt.

Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeamt 03, 03044 Cottbus, Zimmer 0.24, in Empfang genommen werden.

Cottbus, 06.02.2006

im Auftrag
gez. Carsten Konzack
Amtsleiter Bürgeramt

Amtliche Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Beratung am 21.12.2005 die Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004, Beschluss-Nr. OB-033-23/05, mit folgendem Ergebnis bestätigt:

	Haushaltsrechnung
Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	209.028.763,11 EUR
Soll-Ausgaben	355.423.418,32 EUR
Fehlbetrag	146.394.655,21 EUR
Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	56.247.485,93 EUR
Soll-Ausgaben	56.247.485,93 EUR

Kassenmäßiger Abschluss

buchmäßiger Kassenbestand -7.796.752,64 EUR

Die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004 wurde beschlossen und es wurde der Oberbürgermeisterin gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 auf Grund der geprüften und bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Dezernat Bauwesen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 31.01.2006

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2006 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt gemäß Gutachterausschussverordnung - GAV - vom 29. Februar 2000, § 11 Abs. 5 in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit

vom 13.03.2006 bis 14.04.2006

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Vermessungs- und Katasteramt
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037,
Tel.: 0355/612 4212 bzw. 0355/612 4213

zur Einsichtnahme für jedermann zu den Sprechzeiten

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr und
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus können während der angegebenen Sprechzeiten, auch außerhalb der o.g. Zeit der öffentlichen Auslegung, Auskünfte über Bodenrichtwerte in der Stadt Cottbus eingeholt werden (Zimmer 4.037, Tel.: 0355/612 4212 und 0355/612 4213).

Die gedruckte Bodenrichtwertkarte wird voraussichtlich ab Mitte März 2006 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Verkauf gegen ein Entgelt von 30,00 Euro vorliegen.

Cottbus, 03.02.2006

gez. Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Nichtamtlicher Teil

„Wie weiter nach der 10. Klasse?“

Das Kaufmännische Oberstufenzentrum Cottbus präsentiert am 17./18.03.2006 zum dritten Mal das Schulprojekt - OSZ der Region informieren über „Wie weiter nach der 10. Klasse?“

Im Rahmen dieser Veranstaltung in der Sandower Straße 19 werden nicht nur die Oberstufenzentren aus den Kreisen Spree-Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus die Bildungsgänge der Fachschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Gymnasialen Oberstufe vorstellen, auch Kammern, die Fachhochschule Lausitz, die Bundesagentur für Arbeit, Bundeswehr, Polizei, Ausbildungsbetriebe und Bildungsträger informieren über ihre Ausbildungsmöglichkeiten. Eltern, Lehrer und Schüler der allgemeinbildenden Schulen können sich umfassend über die Angebote der beruflichen Bildung in der Region informieren.

Vortragsprogramme informieren über die Angebote der Oberstufenzentren. Schnupperunterricht am Freitag um 11:00 und 13:00 Uhr und am Samstag um 10:00 Uhr runden das Programm ab.

Vortragsprogramm im Rahmen des Projektes
Die Vortragsräume befinden sich im Hauptgebäude in der 1. Etage.

	Uhrzeit/Ort	Thema
Freitag		
17.03.	10:30/R103	Die Wege zur Fachhochschulreife
	10:30/R104	Struktur und Bildungsgänge der Oberstufenzentren
	12:00/R104	Die Assistentenausbildung am OSZ
	12:00/R103	Zukunft Berufsschullehrer
	12:00/R105	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ

13:00/R105	Doppelqualifizierende Bildungsgänge am OSZ	
13:00/R103	Studium an der Fachhochschule Lausitz: Voraussetzungen und Möglichkeiten	
13:00/R104	Die Assistentenausbildung am OSZ	
14:00/R105	Struktur und Bildungsgänge an Oberstufenzentren	
14:00/R103	Zukunft Berufsschullehrer	
14:00/R104	Die Wege zur Fachhochschulreife	
15:00/R105	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ	
15:00/R103	Der Weg zum Studium an der Fachhochschule Lausitz: Voraussetzungen und Möglichkeiten	
Samstag		
18.03.	10:00/ R103	Struktur und Bildungsgänge an Oberstufenzentren
	10:00/R104	Die Assistentenausbildung am OSZ
	10:00/R105	Die berufliche Weiterbildung im Rahmen der Fachschule
	11:00/R103	Die Wege zur Fachhochschulreife am OSZ
	11:00/R104	Zukunft Berufsschullehrer
	11:00/R105	Der Weg zum Studium an der Fachhochschule Lausitz: Voraussetzungen und Möglichkeiten
	12:00/R103	Doppelqualifizierende Bildungsgänge am OSZ
	12:00/R104	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ

COTTBUS OPEN 2006

Mitwirkende gesucht

Die Stadt Cottbus ruft auf zur Beteiligung am 6. Multikulturellen Festival COTTBUS OPEN unter dem Motto

**„850 Jahre Cottbus - Vielfalt und Toleranz
in einer lebenswerten Stadt“**

Wann und wo?

Sonntag, 18. Juni 2006 im Puschkinpark innerhalb des Stadtfestes

Gestaltung

Großes Bühnenprogramm

Festwiese mit Ständen für Präsentationen, Mitmachangebote und Kinderfest, Internationale Esstraße

Programmbeiträge

sollten mit anderen Kulturen und Ländern bekannt machen, verbindende Projekte präsentieren oder sich der Integration und des toleranten Miteinanders widmen. Zur bunten Umrahmung des Festivals haben Talente aller Art Gelegenheit sich zu präsentieren.

Wer kann mitmachen?

Alle. Besonders aufgerufen sind Schüler, Studierende,

Kinder- und Jugendgruppen, Vereine, Musik- und Tanzgruppen, Solisten, Künstler aller Genres, Gastronomen mit ausländischer Küche und vor allem hier lebende Menschen ausländischer Herkunft.

Kosten/Gebühren

Die Mitwirkung sollte möglichst auf freiwilligem Engagement beruhen. Finanzieller Aufwand (Sachkosten) kann erstattet werden. Für nicht kommerzielle Angebote werden keine Standgebühren oder andere Kostenbeiträge erhoben.

COTTBUS OPEN ist eine Gemeinschaftsveranstaltung von Stadt Cottbus, Brandenburgischer Technischer Universität Cottbus, Fachhochschule Lausitz und Jugendhilfe Cottbus e.V. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus sowie mit Unterstützung der COEX VeranstaltungsGmbH.

Anfragen und Angebote (ggf. mit technischen Anforderungen) bitte an Stadt Cottbus, Büro der Oberbürgermeisterin, Integrationsbeauftragter, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel. 0355 612 2944, Fax 0355 2103, E-Mail: Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de.

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11,
03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte
für Behindertenfragen

Einladung der Jagdgenossenschaft Cottbus

Am 16. März 2006 um 18.00 Uhr im Beratungsraum am Neumarkt 5 führt die Jagdgenossenschaft Cottbus die Wahlversammlung durch.

- Tagesordnung
1. Bericht des Vorstandes
 2. Diskussion zum Bericht
 3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Jagdvorstandes

gez. Stege,
Jagdvorsteher der
Jagdgenossenschaft Cottbus

Reit- und Sprachcamp in Polen

Das Jugendamt Cottbus organisiert in den Osterferien in der Zeit vom **17.04.-23.04.2006** eine Ferienfreizeit für Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren in Przylep (Polen). Deutsche und polnische Jugendliche werden in dieser Ferienmaßnahme gemeinsam reiten, ihre Sprachen kennen lernen und in geschichtlichen Workshops die deutsche und polnische Geschichte erforschen.

Im Reisepreis von 120,00 EUR sind enthalten: Unterkunft, Vollverpflegung, Hin- und Rückfahrt, Reit- und Sprachunterricht, ein umfangreiches geschichtliches Rahmenprogramm, Spiel- und Sportwettbewerbe, Grillen und Diskothek.

Interessenten melden sich bitte bei dem Veranstalter:
Jugendamt Cottbus/ SG Jugendförderung

Frau Schütz

Karl-Marx-Strasse 67, 03044 Cottbus

Tel.: 0355 / 6123524

Zimmer 2090

E-Mail: Petra.Schuetz@neumarkt.cottbus.de

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 31. März 2006 um 19:00 Uhr in das Bürgerhaus, Chausseestraße 53 ein.

- Tagesordnung:
1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2005/06
 2. Beschluss zum Finanzplan
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Anfragen/Sonstiges

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen. Anmeldungen erbeten bis zum 24.03.2006 bei E. Zick unter Tel.: 0355-53 71 17.

Der Vorstand

Mein Kind kommt im Schuljahr 2006/07 in die 7. Klasse

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern der Kinder, welche die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Januar bis Februar 2006** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zum bilingualen Unterrichtsangebot in deutscher und englischer Sprache am **Humboldt-Gymnasium** und an der **Theodor-Fontane-Gesamtschule** sowie zu dem Modellversuch 6+6, d.h. wie und wo nach der sechsjährigen Grundschule in weiteren 6 Jahren das Abitur erreicht werden kann.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Eltern, Schülerinnen und Schüler gemeinsam ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschscheule auch

die Satzung der Stadt Cottbus zur Fahrkostenerstattung beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 18 am 29.10.2003, Seite 5, veröffentlicht oder im Schulverwaltungs- und Sportamt, Thiemstr. 37 oder in Ihrer zuständigen Schule einsehbar.

Im Kern geht es darum, dass beim Besuch von Schulen für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 Bbg-SchulG festgelegt ist (Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien), nur eine Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Fahrkosten besteht zu:

1. der mit geringstem Aufwand an Fahrkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform. Das betrifft in der Regel die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, die Oberschulen und die Gymnasien im Gebiet der Stadt Cottbus.
2. einer Schule mit Spezialklassen oder einer Spezialschule. In der Stadt Cottbus sind das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, die **Lausitzer Sportschule** und das **Niedersorbische Gymnasium**.

Haben also die Eltern unter Wahrnehmung ihres Wahlrechts gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des BbgSchulG für ihr Kind eine weiter entfernte Schule auch im Bereich eines anderen Schulträgers gewählt, werden die Fahrkosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der vom Wohnort nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform entstanden wären. Die entstandenen (nicht notwendigen, weil auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhenden) Mehrkosten für den Schulweg sind in diesem Fall von den Eltern zu tragen.

Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil

sie an der nächsterreichbaren Schule wegen Übernachfrage nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule, in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

Die von den Eltern bei der Schulwahl berücksichtigte Fremdsprachenfolge, der Ganztagsbetrieb, die besondere Profilierung oder der bilinguale Unterricht allein begründen keinen Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Nutzen Sie daher alle Angebote zur Klärung offener Fragen!

Am **24. Februar 2006** erhalten die Eltern die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch zwei Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus sind wir interessiert an Ihren Vorstellungen zu einer zweiten Fremdsprache bzw. an der Angabe des gewünschten Wahlpflichtfaches.

Nichtamtlicher Teil

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach Sport für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist Sorbisch als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer mathematisch-naturwissenschaftlicher Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „Darstellen und Gestalten“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** zusätzlich gewählt werden bzw. Sport an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d.h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 verstärkt angeboten und darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Des Weiteren bietet die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** auf der Grundlage einer Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport den auf 12 Jahre verkürzten Bildungsgang zum Abitur (Modellversuch 6+6) für besonders leistungsfähige und schnell lernende Schülerinnen und Schüler an, allerdings nur, wenn aufgrund des Bedarfs die Klassenbildung auch realisiert werden kann.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernbehinderung)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Sinnesbehinderung)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperbehinderung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** und die **Sandower Oberschule (Verhaltensstörungen)** Konzepte zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **06. März 2006** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann. Solange noch ein Platz frei ist, wird Ihr Kind grundsätzlich aufgenommen.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein besonderes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informiert Sie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen diese Genehmigung vorlegen.

Absticht ist, dass das **Niedersorbische Gymnasium** als niedersorbisches Schulzentrum allen Kindern ein Angebot zur Aufnahme unterbreitet, welche die niedersorbische Sprache erlernt haben oder als zweite Fremdsprache erlernen wollen und zwar unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben bzw. erreichen. Die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss werden durch geeignete Organisations- und Unterrichtsformen sowie durch die Lehrkräfte dieser Einrichtung gewährleistet.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte

Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur nach Klasse 10 an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 - (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn:

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Als besondere Härtefälle werden insbesondere nicht berücksichtigt:

1. mehrmaliger Umzug,
2. Behinderungen, die an anderen Schulen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können,
3. Berufswünsche, die besondere Anforderungen stellen oder
4. die Tatsache des Alleinerziehens eines Kindes für sich genommen.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers. Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein Auswahlverfahren durchzuführen ist.

An Oberschulen erfolgt die Aufnahme - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

Das Aufnahmeverfahren für Gesamtschulen wurde geändert. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien (Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an Gymnasien bleibt unverändert (Eignungsfeststellung), d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen (Da dieser Beschluss an Oberschulen erst im neuen

Schuljahr rechtswirksam gefasst werden kann, entfaltet dieser besondere Grund noch keine Wirkung im diesjährigen Aufnahmeverfahren!),

2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Die bisherige Erfahrung in Cottbus hat allerdings gezeigt, dass bei der Wahl der Schulform Gymnasium mit Ablehnungen (Erst- und Zweitwunsch) zu rechnen ist, wenn bei Übernachfrage Schülerinnen und Schüler besser geeignet sind. Besteht bei realistischer Einschätzung der Eignung Ihres Kindes die Vermutung, dass mit einer Ablehnung zu rechnen ist, so sollten Sie im Zweitwunsch die Theodor-Fontane-Gesamtschule oder die nächstgelegene Oberschule auswählen, um längere Schulwege oder am Ende gar die Zuweisung in eine weniger gewünschte Schule zu vermeiden.

Am **10. Mai 2006** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schüler geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der im Zweitwunsch gewünschten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **12. Mai 2006**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **23. Mai 2006** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **31. Mai 2006** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Diese Regelung bewirkt, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen langen Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **07. Juni 2006** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 11.01.2006

Ulrich Hirthe
Schulrat

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

Fortsetzung auf Seite 10

Nichtamtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 9

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 e-mail: Theodor-Fontane-Schule- cottbus@t-online.de http://www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	Russisch Französisch	Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deutscher u. englischer Sprache binnendifferenzierter Unterricht in kleinen Lerngruppen Modellversuch 6 + 6*	in gebundener Form Schulclub; Kantine; Bibliothek; Fitness- bereich; ca. 20 AG's und Projekte (z.B. Schulsportgem.)	fremdsprachigen Schülerinnen u. Schülern sowie mit sonder- pädagogischem Förderbedarf	21.01.2006 10.00 - 12.00 Uhr 01.03.2006 18.00 - 20.00 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 / Fax 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Klasse 11)		Spezialschule für # Sport Boxen/ Fußball/Handball Leichtathletik/ Turnen/Radsport	in gebundener Form Sport-AG Web-team Bibliothek		auf Einladung bzw. am 28.04.2006 im Rahmen der 850 Jahre Cottbus
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 e-mail: PaulWernerSchule@gmx.de Homepage: Home.t-online.de/ home/Paul-Werner-Schule	Herr Paulenz	Französisch	Russisch	WP Darstellen und Gestalten	in gebundener Form Sport AG's Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik	lernbehinderten Schülerinnen und Schülern	25.02.2006
Sachsendorfer Oberschule Poznaner Str. 40 a 03048 Cottbus Tel./Fax. 0355/522837 Home:people.freenet.de/SAOS	Frau Ehlert	Französisch Russisch	Russisch Französisch	Demokratie Lernen (BLK-Programm) WP Sport Praxislernen	in gebundener Form Schülerzeitung Schulfunk u. -café Sport AG's, Zirkus, Informatik, Bibliothek	sprach- und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern	18.02.2006 10.00 - 12.00 Uhr
Sandower Oberschule Muskauer Platz 1a 03042 Cottbus Tel./Fax: 0355/713143 www.sandowerrealschule.le.to sandowerrealschule@t-online.de	Herr Bretschneider	Französisch Russisch		Medienschule Praxislernen	in gebundener Form Lernarbeitsstunden offene Angebote zahlreiche AG's	verhaltensauf- fälligen Schülerinnen und Schülern	23.02.2006 17.00 - 19.00 Uhr Beratungstag Ü7 04.03.2006 09.00 - 12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium- cottbus.de.vu	Frau Fritz	Französisch Polnisch	Latein	fremdsprachliches Profil bilingualer Unterricht in deutscher u. englischer Sprache, Europaschule deutsch-polnisches Projekt			11.02.2006 09.00 - 12.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 381140/Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de Oberschulklasse mit Wahlpflichtfach -Sorbisch	Herr Gehre	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch Russisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur #		Aufnahme von Schülerinnen u. Schülern für alle Bildungsgänge	24./25.02.2006 24./25.02.2006
Max-Steenbeck-Gymnasium E.-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Tel. 714061/726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: max@steenbeck-gym-nasium.de	Herr Dr. Rösiger	Französisch Russisch		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Hochbegabten- förderung	in offener Form		10.12.2005
Spreeland-Gymnasium Makarenkostr. 1 03050 Cottbus Tel. 0355/543311 Fax: 0355/543321 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Ramoth	Französisch Russisch Latein	Latein Russisch Französisch	Musik und Kunst Fremdsprachen Sport			25.02.2006 09.00 - 13.00 Uhr in der Hegelstr. 1 u. 4
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 473242	Frau Wolf Geschäfts- führerin	Russisch Englisch ab Klasse 1		künstlerisch handwerklich	verschiedene Angebote		nach Absprache immer möglich

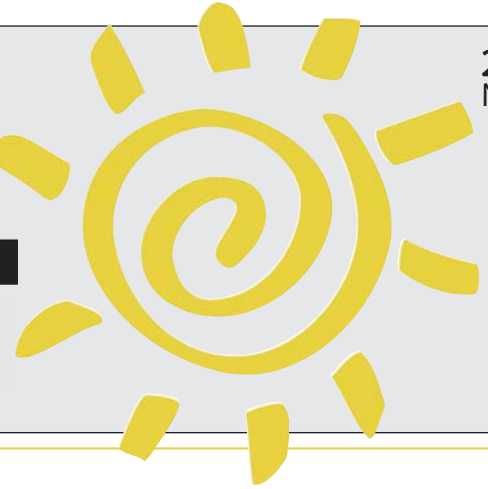
* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.
besonderes Verfahren zur Aufnahme !

lokale

Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE



28
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

2. Cottbuser Fahrrad-Werkstatt am 18. März 2006



Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27. April 2005 einstimmig das „Radverkehrskonzept der Stadt Cottbus“. Dieses Konzept wurde auf der Fahrrad-Werkstatt am 06. März 2004 von engagierten Bürgern initiiert und von einem renommierten Ingenieurbüro erarbeitet. Wir wollen mit einer weiteren Werkstatt die Umsetzung dieses Konzeptes begleiten. Deshalb wird erneut ein breiter Kreis von Akteuren über einzelne Themen des Radverkehrskonzeptes beraten. Eingeladen sind deshalb u.a. Teilnehmer aus den Bereichen Wirtschaft und Fremdenverkehr, Schule und Gesundheitswesen, Verkehrs- und umweltpolitischen Verbänden, Politik und Verwaltung sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger. Im Vorfeld hat jeder Bürger die Möglichkeit, die ihm wichtigsten Themen zu benennen. Damit werden wir sichern, dass die aktuellsten Fragen zum Schwerpunkt unserer Werkstatt werden. Gleichzeitig dient die Fahrrad-Werkstatt zur weiteren Profilierung des „Runden Tisches Radverkehr“, mit dem bereits Vertreter von Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden die Radverkehrsförderung in der Stadt Cottbus aktiv beratend begleiten. Ich lade Sie deshalb herzlich ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

850

J A H R E
COTTBUS CHOŠEBUZ

Ablauf

- 10.00 Uhr** Begrüßung, Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus, Marietta Tzschoppe
- 10.15 Uhr** Einführung in Ziele und Ablauf der Veranstaltung, Beigeordnete für Bauwesen der Stadt Cottbus, Marietta Tzschoppe, Inhaltliche Einführung zum Radverkehrskonzept Cottbus Dirk Israel, Lokale Agenda 21/ Leiter AG für Mobilität und Verkehr
- 10.45 Uhr** Thematische Arbeit in Arbeitsgruppen
- 13.00 Uhr** Mittagspause
- 14.00 Uhr** Diskussion:
- Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- weitere Zielsetzung für die Förderung des Radverkehrs
- 14.45 Uhr** Fazit und Schlusswort, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Norbert Hösel
- 15.00 Uhr** Ende

Organisatorische Hinweise

Arbeitsgruppen
Die Fahrrad-Werkstatt bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Vorstellungen zur Radverkehrsförderung in Cottbus im Rahmen von Arbeitsgruppen einzubringen.

Als Themen sind vorgesehen:

- I** Kommunales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr an konkreten Beispielen
- II** Fahrradparken an der Wohnung und in der Stadt.

Um die Bildung der Arbeitsgruppen vorbereiten zu können, bitten wir Sie um eine rechtzeitige Anmeldung und um die Angabe, für welches Thema Sie sich interessieren.

Verpflegung

In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, an einem gemeinsamen Essen im Stadthaus teilzunehmen. Bitte geben Sie auch hier an, ob Sie dieses Angebot wahrnehmen möchten.

Anmeldung bitte auf nebenstehendem Formular oder per e-mail bis zum 10. März 2006.

2. Cottbuser Fahrradwerkstatt „Mit's Rad in Cottbus“ Umfrage der Arbeitsgruppe Mobilität/Verkehr LA 21

Das durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossene Radverkehrskonzept soll schrittweise umgesetzt werden. Wenn ich über die effektive Verwendung von wenig Geld zu entscheiden hätte: Welche Aufgaben sehe ich als besonders wichtig bzw. als besonders erforderlich an?

Punkte	sehr wichtig 4	wichtig 3	na ja 2	später mal 1
Erhalt der und Verbesserungen an den bestehenden Radwegen, Reinigung, Winterdienst, Bewuchs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbesserung der Radwegführung an Kreuzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der durchgängigen Radverkehrsführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lückenschlüsse im Radverkehrsnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wegweiser im Radwegenetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgehen gegen Falschparker und „Rüpelradler“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffnung von Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Flyer) mehr und bessere Radkarten, Radinfodatenbank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mehr Fahrradabstellplätze schaffen und „Felgenkiller“ durch bessere ersetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bewachte Fahrradabstellplätze oder abschließbare Fahrradboxen (z.B. am Bahnhof, an Haltestellen ÖPNV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbesserung der Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bin Jahre alt und fahre
 täglich häufig selten mit dem Fahrrad.

Ich nehme an der Fahrradwerkstatt teil.

einschließlich Verpflegung.

Ich interessiere mich für Thema I Thema II

Name: Vorname:

Wohnanschrift:

Diese Angaben sind freiwillig und werden für die Fahrrad - Werkstatt benötigt.

Die Umfrage bzw. Teilnahmebestätigung ist bis zum 10. März 2006 zu richten an:

Stadtverwaltung Cottbus, Büro Lokale Agenda 21, Neumarkt 5, 03048 Cottbus
 Tel.: 0355-612 275 6, Fax: 0355-612 230 6, E-Mail: martina.hergt@neumarkt.cottbus.de



15 Jahre Behindertenbeirat der Stadt Cottbus

Der Behindertenbeirat der Stadt Cottbus kann auf ein 15-jähriges Wirken für die Interessen behinderter Menschen zurück blicken. Er konstituierte sich 1990 aus VertreterInnen verschiedener Cottbuser Vereine und Selbsthilfegruppen aus dem Sozialbereich. Seit 1998 wurde die Arbeit des Beirates auf Initiative des Kreisverbandes Cottbus des Sozialverbandes VdK neu initiiert und mittels einer von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung dem Beirat eine solide Arbeitsgrundlage gegeben.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt wurde die Beauftragtenstelle für die Belange behinderter Menschen in der Stadtverwaltung wieder besetzt.

Die jeweils für 5 Jahre gewählten Mitglieder des Beirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss bestätigt. Sie sind Kompetenzträger für alle Behinderungsarten und für das barrierefreie Bauen.

Der Beirat versteht sich als beratendes Gremium sowie als direkter Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, für Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen.

Er vertritt die gemeinschaftsrelevanten Interessen behinderter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus in ihrer Gesamtheit und ist in seiner Aufgabenwahrnehmung ungebunden an Parteien,

Organisationen, Ämter und deren Anweisungen. Wirkungsziele des Beirates sind die Förderung der Chancengleichheit und die Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben der Stadt.

Die Beratungen des Beirates sind öffentlich und seine ständigen Fachgruppen und zeitweiligen Arbeitsgruppen arbeiten zeitnah an den planmäßigen und aktuellen Maßnahmen und Projekten.

Der Beirat berät satzungsgemäß die Stadtverordneten und die Stadtverwaltung zu allen behindertenrelevanten Themen und Vorhaben. Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung solchen Inhalts erfolgen grundsätzlich nur mit Stellungnahme bzw. Mitwirkung des Beirates.

Der Beirat arbeitet eng mit der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen bei der Stadtverwaltung zusammen. Sie organisiert und koordiniert das Zusammenwirken des Beirates mit den Ämtern der Stadtverwaltung, Behindertenbeiräten anderer Städte Brandenburgs und mit dem Behindertenbeirat der polnischen Partnerstadt Zielona Gora.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur „Verwirklichung der Chancengleichheit für behinderte Menschen in der Stadt Cottbus“ vom 27.09.2000 und zur „Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt“ vom 30.06.2004 wurden vom Behindertenbeirat initiiert.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse wird vom Beirat kontinuierlich und kritisch begleitet. Er weist auf Missstände hin und gibt Empfehlungen an die Stadtverordneten und die Stadtverwaltung.

Nicht ohne Stolz kann der Beirat auf für alle erlebbare Erfolge verweisen, u.a. die sichtbare Verbesserungen der Barriersituation der Zugänge zu den Einzelhandelseinrichtungen bei der Sanierung der



Spremberger Str., die Signets der „Willkommen“- Initiative an den Eingangsbereichen der Einzelhandels-, Gastronomie- und Serviceeinrichtungen der Stadt sowie den in Gemeinschaftsarbeit mit dem Carl-Thiem-Klinikum erarbeitete „Patientenpass“ für behinderte Menschen mit freiwilligen Angaben zu behinderungsbedingten Vorschädigungen und dem individuellen Medikamenten- und Versorgungsbedarf im Falle akuter Erkrankung und Notfallversorgung, als Informations- und Entscheidungshilfe für den Arzt und das Stationspersonal.

Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind u.a. die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der polnischen Partnerstadt Zielona Gora und die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen ihren und Cottbuser Behindertenorganisationen, sowie die Erweiterung der Internet-Homepage der Stadt Cottbus um vielseitige Angebote für behinderte Menschen. Der Behindertenbeirat ist für Hinweise und Kritiken zur Förderung der Chancengleichheit behinderter Menschen in unserer Stadt immer ansprechbar.



Erfahrungsaustausch am Cottbuser Informationstag mit dem Behindertenbeirat Zielona Gora

Lokales Bündnis für Familie auf Erfolgskurs 250 Bündnisse haben sich zwischenzeitlich in Deutschland gegründet!

Studien belegen, die demografische Entwicklung in Deutschland als Megathema rückt immer mehr in den Mittelpunkt und das öffentliche Interesse.

Die wirtschaftliche Zukunft und der Wohlstand sowie die Attraktivität der Standorte für Investoren werden künftig immer stärker davon abhängen, ob die Regionen den jungen Familien ein lebenswertes Umfeld und berufliche Perspektiven anbieten können.

Wer also langfristig die so dringend benötigten Fachkräfte an sich binden will, der ist mehr als gut beraten, sich für den Nachwuchs und Familienfreundlichkeit im Unternehmen zu einzusetzen. Ein familienfreundliches Klima in der Stadt ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde auf Initiative des Frauenzentrums Cottbus am 29.08.2005 das „Lokale Bündnis für Familie“ gegründet. Die Schirmherrschaft für das Lokale Bündnis übernahm die Oberbürgermeisterin Frau Karin Rätzel. Das Projekt startete mit 35 Partnern, jetzt sind es über 55 Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden, Institutionen, Kommune und Privatpersonen.

Um die Arbeit des Lokalen Bündnisses effektiv zu gestalten und so schnell wie möglich zu Ergebnissen zu kommen, haben sich vier Arbeitsgruppen gebildet, die erreichen wollen, dass:

- die Gesellschaft sensibilisiert wird, sich mit dem Thema Familienfreundlichkeit zu beschäftigen,

- es sich lohnt, in Familienfreundlichkeit und für eine bessere Balance von Familie und Beruf zu investieren,
- der Erfolgsfaktor Familie endlich richtig eingeschätzt wird,
- die Unternehmen erkennen, dass sich familienfreundliche, innovative Maßnahmen grundsätzlich rechnen und der Region deutliche Wettbewerbsvorteile durch qualifiziertes Fachpersonal bringen können.

Als positiv darf auch die Realisierung des Projektes „Cottbuser Kinderzimmer“ in Trägerschaft des Frauenzentrums Cottbus mit Unterstützung des Kinderschutzbundes genannt werden.

Im März 2006 wird das Kinderzimmer seiner Bestimmung übergeben. Die Räume wurden durch Galeria Kaufhof kostengünstig zur Verfügung gestellt. Hier können unsere Kinder durch qualifiziertes Fachpersonal liebevoll betreut werden.

Kurz vor Abschluss steht auch die gestartete Fragebogen-Aktion, in der Cottbuser Familien, Arbeitnehmer und Unternehmer die Familienfreundlichkeit in unserer Stadt einschätzen sollten.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der ausgewerteten Fragebögen ist frühestens Ende März 2006 zu rechnen. Man darf auf das Ergebnis gespannt sein.

Ein wichtiges Ziel der Akteure in den Arbeitsgruppen des Lokalen Bündnisses für Familien muss dann umgesetzt werden, nämlich aus dem vorliegenden Ergeb-

nis der Fragebogen-Aktion einen „Wegweiser“ zu erarbeiten, der den Familien praktische Unterstützung vor Ort bieten soll. Auch die Einstellung in das Internet ist geplant.

Die Arbeitsgruppen des Lokalen Bündnisses für Familie

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Generationen im Kontakt
- Familienfreundliche Infrastruktur

treffen sich das nächste Mal am 22. März 2006. Über das Ergebnis dieser Zusammenkunft werden wir dann berichten. Interessierte CottbuserInnen, die im Bündnis mitarbeiten wollen, sind jederzeit herzlich willkommen. (Tel. 0355/ 47 39 55)

